VERORDNUNG (EWG) Nr. 2501/71 DER KOMMISSION

vom 22. November 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 785/67/EWG der Kommission betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstelle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2214/70 (4), hat unter Berücksichtigung einmal der Mengenanteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamtproduktion von Jungfernöl und zum anderen der Struktur der Industrie, die Oliven zu Ölkuchen verarbeitet, die Mindestmengen festgesetzt, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstelle maßgebend sind.

Da der Interventionspreis auf der Großhandelsstufe festgesetzt wird, ist es angebracht, diese Mindestmengen einem Niveau anzugleichen, das den auf dieser Stufe vermarkteten Mengen am besten entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird für Jungfernöle fein mit besonderen organoleptischen Merkmalen eine besondere Vergütung gewährt. Die Herstellung dieser Öle ist sehr begrenzt. Außerdem können sich für diese Jungfernöle fein die vorstehend genannten Eigenschaften innerhalb einer kurzen Frist verschlechtern. Es ist daher angebracht, die Sonderzuschläge zu streichen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den festgestellten Unterschieden zwischen den verschiedenen Ölqualitäten auf dem Markt gewisse Schwankungen eingetreten sind. Es ist daher angebracht, den Anhang der vorgenannten Verordnung zu ändern, um diesen Schwankungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird wie folgt ergänzt :

„Jeder Besitzer des in Artikel 1 genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Olivenöls ist berechtigt, diese Öle der Interventionsstelle anzubieten.

Die angebotene Menge muß mindestens betragen :

— 500 kg, sofern es sich um Öl handelt, das den im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Ziffer 1 Buchstabe a) oder b) aufgeführten Güteklassen entspricht ;

— 1 000 kg, sofern das angebotene Öl der in diesem Anhang unter Ziffer 1 Buchstabe c) des gleichen Anhangs angegebenen Qualität entspricht ;

— 2 000 kg, sofern das angebotene Öl der in diesem Anhang unter Ziffer 1 Buchstabe d) angegebenen Güteklasse entspricht oder die Menge in zwei oder mehr Teilpartien getrennt nach den in dem gleichen Anhang unter Ziffer 1 angegebenen Güteklassen angeboten wird ;

— 5 000 kg, sofern es sich um Öl handelt, das der im obengenannten Anhang unter Ziffer 4 aufgeführten Güteklasse entspricht."

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung Nr. 785/67/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 785/67/EWG entfallen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 264 vom 31. 10. 1967, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 240 vom 31. 10. 1970, S. 67.

ANHANG

Bezeichnungen und Qualitäten im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschläge RE/100 kg	Abschläge RE/100 kg
Jungfernöl, extra	14	
Jungfernöl, fein	7	
Jungfernöl, mittelfein	—	—
Jungfern-Lampant-Öl 1°		4,60
Jungfern-Lampant-Öl 8°		11,60
Sonstige Jungfern-Lampant-Öle :		
— mit einem Säuregehalt von mehr als 1° bis 8°		Bei jeder Erhöhung um 1/10 Grad Säuregehalt erhöht sich der Abschlag um 0,10 RE
— mit einem Säuregehalt von mehr als 8°		Bei jeder Erhöhung um 1/10 Grad Säuregehalt erhöht sich der Abschlag um 0,14 RE
Oliventresteröl mit einem Säuregehalt von 5°		43,—
Sonstiges Oliventresteröl		Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,08 RE für jedes zehntel Grad Säuregehalt weniger oder mehr